



Wb. 203<sup>a</sup>



Documentirter Bericht,

was es  
um das

**S**eißische

**AUSTREGAL - CONVEN-  
TIONAL - Gericht**

vor eine Beschaffenheit habe.

Nebst kurzer

**DEMONSTRATION,**

daß dasselbe/

bey denen in dem

**Fürstl. Samt-Hausß Hessen**

sich ergebenden Umständen,

dermahlen

pro **NON - ENTE**

zu halten seye.

Ad Caussas

**Hessen = Darmstatt**

Contra

**Hessen = Cassel.**

In puncto Mandati S. C. die  
Hanauische Mobiliar-Ver-  
lassenschaft und das Amt  
Badenhausen betreffend.

*Hdch*



Documentary Evidence

1788

Journal

AUSTRIAL - CONVENT

TIONAL - Journal

for the Austrian Empire

DEMONSTRATION

1788

by the

Journal of the Austrian Empire

1788

PRO - MON - ARCHE

Ad Galla

Journal - Journal

Journal - Journal

Journal - Journal



**S**indgraf PHILIPPUS *Magnanimus* zu Hessen, des  
Stamm-Vatter aller noch lebenden Landgrafen die-  
ses Fürstl. Hauses, hat in seinem hinterlassenen Väter-  
lichen Testament, worinnen Er zwischen seinen  
vier Söhnen, Wilhelm, Ludwig, Philipp und  
Georg, wenn Sie nicht in *communione* verbleiben  
wölten, eine gewisse Land-Theilung gemacht, unter andern ver-  
ordnet, daß das Hof-Gericht, nebst der Universalität, zu Marburg,  
gemeinschaftlich verbleiben, die Professores aber von den beiden ältes-  
ten, nemlich Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel und Landgrafen  
Ludwig zu Marburg, bestellet werden, und, da übrigens ein  
Vender mit dem andern in Streit gerathen würde, derselbe zu lei-  
den Thätlichkeiten schreiten, sondern sich des von Ihme, dem Testa-  
tore, verordneten Austrags bedienen sollte. Laut der Anlage lit. A. A.  
Dieser Austrag sollte dann vermög lit. B. in folgenden 19. Perz. B.  
sonen bestehen:

- (1) In VIII. von Adel aus den Räten und Ritterschafft.
- (2) VIII. aus den Städten.
- (3) Zweyen vom Hof-Gericht, so Doctores sind, sodann
- (4) einem JURISTEN oder *Professore Juris*, aus der UNIVERSI-  
tät, jedoch dergestalt, daß von den drey erstern jeder Theil die Helffte  
zu ernennen haben sollte. Wegen der Person des *Professoris Juris* hätte  
zu ernennach dieselbe, *casu eveniente*, sich in Güte so vielmehr zu  
vergleichen gehabt, als Er, statt eines Obmanns, dienen sollen,  
welcher, da die vota der übrigen Schieds-Richter etwa gleich ge-  
wesen wären, in der Sache den Ausschlag hätte geben können; In-  
massen es bey diesem Austregal-Gericht auf die *pluralitatem votorum*  
lediglich ausgefetzt worden, in *verbis*: Was alsdenn unter den 19.  
das mehrere Theil sprechen, dabey soll es pfeiben.

Wie nun vorgebachte vier Söhne sothane Väterliche Verord-  
nung, vermittelst eines A. 1568. getroffenen Vergleichs, wovon sub  
\* 2. lit. C.

C. lit. C. der Passus concernens beygedruckt ist, angenommen, also haben dieselbe, ratione des *Professoris Juris*, so vielweniger Anstand finden können, weiln derselbe, wie gedacht, ein gemeinschaftlicher Diener gewesen, folglich keinem Theil mehr, als dem andern, affectionirt seyn sollen, noch dörffen.

Nachdem auch der beeden mittleren Brüder, Landgrafen Ludwig zu Marburg und Landgraf Philipp zu Rheinfels männlicher Stamm erloschen, mithin das ganze Fürstl. Haus Hessen noch in zwey Linien, nemlich Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt bestanden, wurde sothane Communion zwischen denselben, laut der D. Anlage lit. D. zwar noch etne zeitlang fortgeführt; Es hat aber die differentz der Religion, (indem Hessen-Cassel zu der reformirten getreten, Hestn: Darmstadt hingegen bey der Evangelisch-Lutherischen geblieben) hauptsächlich wegen Bestellung der Professorum so viele Beschwerclichkeiten veranlasset, daß beide Fürstl. Häuser endlich A. 1650. eine Theilung der Universitäts-Gefälle vorgenommen, damit jedes derselben in seinem eigenen Land eine besondere Universität aufrichten mögte. Laut der Anlag lit. E.

Hierauf wurde Hessen-Darmstädtischer Seite die Universität zu Gießen angeleget, wozu das Kayserl. Privilegium schon A. 1607. erhalten worden; Hessen-Cassel hingegen ließe die seinige zu Marburg; das also dermahlen in dem Fürstenthum Hessen zwey Universitäten im flor sind, wovon die eine von Hessen-Cassel, die andere aber von Hessen-Darmstadt privative dependiret; wie solches eine Reichs-bekandte Sach ist.

Wann es nun auf die Frage ankömmt, aus welchen Personen das Hessische *Austregal-Gericht*, worauf des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. in beeden aussien rubricirten Sachen, provociret, dermahlen bestet? So ist es wohl an dem, daß die von Adel, Städte und Hof-Gerichts-Räthe, als obbemelte dreu erstere Sorten, in so weit gewiß seyen, daß je er hohe Theil die Helffte davon ernennen könne. Dieweilen aber dieselbe nur 18. Personen ausmachen, denen, nach der in Testamento Philippi Magnanimi enthaltenen Vorschrift, um die paritatem votorum zu verhindern, *EXN Professor Juris*, statt eines Obmanns, beygegeben werden solle; So ist leicht voraus zu sehen, daß man *Hessen-Casselscher* Seite zu einem solchen wichtigen Posten keinen Professoreu von der Universität zu Gießen admittiren werde; vice versa ist das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt auch nicht zu verdencken, wann dasselbe, wie obansichbar geschehen wird, wieder einen *Marburgischen Professoreu* seinen allerdings erheblichen Einwand machet.

Gleichwie nun, so bewandten Dingen nach, an dem laudigten Hessischen *Austregal-Gerichte* PRO NUNC ein *Essential-defectus* erscheinet, welcher anderst nicht, als durch eine neue Convention, gehoben

gehoben werden mag, indem andern Falls dasselbe die *qualitatem Judi-*  
*cii Austregalis conventionalis* gänzlich verlihren würde;

Also ist es andern Theils offenbahr, und brauchet keines we-  
 teren demonstrirens, daß, so lange dieser Fehler fortdauret, nicht  
 einmahl mit Bestand gesagt werden könne, daß in dem Fürstlichen  
 Samt-Haus Hesse ein solches *Conventional-Gericht* vorhanden seye,  
 folglich des Herrn Impetrantis Hoch, Fürstl. Durchl. durch Erkenn-  
 nung der *ex adverlo* ganz anxie gebetenen remission *ad hoc Judi-*  
*cium* in der That *ad Calendas gracas* verwiesen werden würde, gestal-  
 ten nimmermehr zu hoffen sehet, daß wegen des abgehenden Ob-  
 manns jemahlen ein Vergleich erfolgen werde.

Da nun die *Austrega conventionales*, welche kein größeres Pri-  
 legium, als die *legales* haben, in *caussis Mandati S. C.* ohne diß über-  
 haupt cessiren; So lebet der Impetrantische hohe Theil der zuver-  
 sichtlichsten Hoffnung, es werde des Herrn Impetrati Hoch, Fürstl.  
 Durchl. mit Deru zu der Sachen immortalisirung angesehenen *decli-*  
*natorischen* Einwand kein Gehör finden, sondern vielmehr, mit  
 dessen Verwerffung, in *caussa principali* dergestalt *sentencioniret*  
 werden, wie in *Actis* unterthänigst gebeten  
 worden.

Beilagen.

# Beylagen.

Lit. A.

Extractus aus dem Väterlichen Testament, Landgrafens  
Philippi Magnanimi zu Hessen, de Anno 1567.

**S**ie Universitet sollen Unsere Söhne bei den Guter / die sie innen haben / pleiben lassen / und sol Landgrave Wilhelm / nebenn Landgrave Ludwigem / die zu bestellen haben / auch darauff ein guth Uffsehens haben / das rechte und gelarte Professores erhalten / kein eigener Nutz / noch Freundschaft / darinn angesehen und gesucht / auch mit den Stipendiaren und Stupendiis gute Ordnung gehalten und denen gegeben werde / so gute ingenia haben / auch sonderlich mit Ernst und Fleiß darzutun / das inn der Theologi viell Studenten uferzogen / und rechtschaffenn und erweiset und erhalten werden / uf das mann künfftig darauff rechtschaffene Prediger / Schulmeister und Kirchengediener haben könne ic.

*Es porro :*

Die Appellation-Sachen inn den Fürstenthumben Hessen und allem zugehörigem Grafthafften / so Unsere vier Söhne / Fürstenn zu Hessen / ein jeder zu seinem Theil innenn haben werdenn / solenn alle ahn das Hoffgerichte zu Marburg gehen / auch solches Hoffgerichte / von beuelten Unseren vier Söhnen / samptlichen und zugleich / bestelt / und die Personen nominiret werdenn / und von einem jeden / darnach er viel Einkommens / pro rata seines Einkommens underhalten / wie sie sich dessen miteinander freundslichen / und Brüderlichen vergleichen werden ic.

*Es porro :*

Wir wollen auch der Ritterschaft von Idell und Landschaft / bey dem Alden und Wlischen / damit sie Uns verwandt seynd / eingebunden haben / da ein Bruder wider den andern kriegen wolte / (als doch nicht seyn soll) das sie alsdamm keinem Bruder / wieder den andern helfen / sondern still sitzen sollen / und sie bitten und dahin vermögen / das sie wieder zur Einigkeit gebracht / oder sich des Austrags / wie hernach folgte / halten / und sie Unsere Söhne / zu keiner anderen Weiderung noch Kriege in keinem Wege kommen lassen ic.

Lit. B.

Fernerer Extract aus vorbemelttem Testament, wegen  
Bestellung der Austrage-Richter.

**A** Gott vor sey / das sie solten miteinander in Unwillen wachsen / so sollen sie sich mit einfreundslichen vergleichen / da aber sie sich mit ein nicht freundslichen vergleichen könten / so sollen sie acht vom Adel auß den Dorthen und Ritterschaft wehlen / nemlich jeder vier / acht auß den Sechszten / jeder vier / und zween vom Hoffgerichte / so Doctores seyn / nemlich jeder einen / auch einen Juristen auß der Universitet / die sollen zwischen men gültlichen handeln / und sie vergleichen : Wo aber solches entfünde / was alsdenn under den neunzehen / das mehrer Theil sprechen / dabei soll es bleiben / doch das sie wieder diese Unsere Väterliche Verordnung Unseres Testaments nicht sprechen ic.

Lit. C.

Lit. C.

Extract Vergleichs zwischen den vier Söhnen Landgrafen  
Philippi Magnanimi de Anno 1568.

**S**ich aber unter Uns den Gebrüdern / oder Unsern Erben und Nachkom-  
men / Fürsten zu Hessen / über kurz oder lang / um was Sachen willen  
das wäre / Irrungen zutrügen / und daher einer zu dem andern Zuspruch  
und Forderungen zu haben vermeynte / und Wir Uns untereinander selbst  
oder durch Unsere Räte gütlich nicht vergleichen könten / uff denselbigen Fall sol-  
ten und wollen Wir / Unsere Erben und Nachkommen / durch den im Väterlich-  
chen Testament gesetzten Ausdrag unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlän-  
derung / erbreiten lassen.

Lit. D.

Extractus, des zwischen dem Fürstlichen Haus Hessen-Cas-  
sel und Darmstatt sub dato Cassel den 7ten Octobr. 1647.  
errichteten Vergleichs.

**S**ertens / demnach von beeden Theilen uff Schloß / Stadt / Ambt und  
Universitaet Marburg fest bestanden worden / so ist / uff vielfältige sorgfäl-  
tame Underrede / es dahin eingemittelt / daß das Ambt / mit eingehörigen  
Gerichten und Dörffern / obbesagtem alten Anschlag nach / in zwey gleiche  
Theil gesetzt / und jedem Fürstlichen Theil die Helffte / so ihm am süglichsten ge-  
legen / darunter Kirchhain der Casselischen Linie zu assigniren ist / Schloß aber und  
Stadt **Marburg** / samt der *Universitaet* beeden Fürstlichen Theilen gemein seyn  
und bleiben / jedoch daß die regierende Fürsten hiernächst in einem oder andern sich  
andertwärts uff billige Wege freundlich zu vergleichen / und jedem seine Helffte dem  
andern zu überlassen / undenennen / sondern ausdrücklich vorbehalten seyn soll etc.

Lit. E.

Extract Vergleichs zwischen Hessen-Cassel und Hessen-  
Darmstatt sub d. 19. Febr. 1650.

**S**U wissen / als die Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herr  
Wilhelm der Vie. Hochseligen Andenkens und Herr **Georg** / Geueterer /  
Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Cagenelnbogen / Dieß / Ziegenhain und  
Nidda etc. die bey der *Universitaet Marburg* vor alters gewesene Güther/In-  
traden und Gefälle / nach Ausweisung des am 14ten Decembre. in Anno 1627. dara-  
über aufgerichteten Abschieds / in zwey Theile vertheilt / und Herrn Landgraf  
Wilhelms Fürstlichen Gnaden Hochsel. Andenkens / von der einen Helffte eine  
absonderliche Hohe-Schul in Cassel gestiftet und angerichtet / Herrn Landgraf  
Georgens Fürstl. Gnaden aber die andere Helffte vor sich behalten / und darvon  
und andern additamentis die *Universitaet Marburg* zusamt dem Paedagogio bisshie-  
ro unterhalten / und dann in deme zwischen den beeden Fürstlichen Häusern / **Hes-  
sen-Cassel** und **Hessen-Darmstaet** / am 14ten April. nechst abgewichenen 1648.  
Jahrs / zu Cassel auffgerichteten Haupt-Vertrag / der *Universitaet Marburg* hal-  
ber / unter andern auch dieses verabschiedet worden : Im Fall ins Künfftige bey der  
vorgewesenen Zusammenziehung bemelter Güter und Intraden / zu einer **gemei-  
nen Universitaet** / Irrungen und Ungelegenheiten vorfallen / oder es sonst in einem /  
oder andern / regierenden Fürsten zu Hessen beliebig seyn würde / daß alsdann dem-  
selben bevor und frey stehen solle / eine eigene *Universitaet* abzurichten / wann und

wo es demselbigen gefällig / und zu solchem Ende die völlige Besthe aller hiebevör  
 vertheilten Univerſitäts-Güter / Gefällen und was sonst dazu gehörig / ohne Hin-  
 derung ob- und zu sich nehmen / auch auf demselbigen Fall ferner beliebet worden / daß  
 weil **Hessen-Darmſtaet** ohne das die Kayserl. Privilegia der **Hiesischen** Univerſi-  
 taet, noch in Händen und sich derselben gebrauchen könne / die **Marburgische Hes-  
 sen-Cassel** zu solchem Behuff gelassen werden solten: Und aber beide Fürstl. Theile  
 sich der vorgewesenen Communion und gemeinen Administration einer Univerſitaet  
 nicht vergleichen können / sondern nach verschiedenen Conferenzen und Überlegung  
 der Sachen / aus allerhand erheblichen / vornemlich die Religion betreffenden Urſa-  
 chen / die Wiederausammenstoßung / der hiebevör verurtheilten Gefälle und Anrich-  
 tung der **Gemeinschaft** bey der Univerſitaet **Marburg** / weder thun / noch mög-  
 lich befanden / so haben sich beide Fürstliche Theile vor sich / Dero Erben und Nach-  
 kommen Fürsten zu **Hessen** / dieses Pandens halber / dahin verglichen / daß Herr  
 Landgraf **Georgens Fürstl. Gnaden** die von der alten Univerſitaet **Marburg** in Anno  
 1627. durch vorgegangene Vertheilung überkommene / bis dato würcklich innen ge-  
 habte und vermehrte Intraden und Gefälle / bemelter jetzigen Univerſitaet **Marburg**  
 zu deren ohne das schon habenden **Hiesischen** Privilegiis behalten / und wo es **Ihro**  
 Fürstl. Gnaden in **Ihrem** Lande gefällig libere verwenden und also eine **eigene Uni-  
 versitaet** und Paedagogium anrichten und halten / **Ihro** Fürstl. Gnaden zu **Hessen**  
**Cassel** aber hingegen die andere in ermeltem Jahre empfangene und zur hohen Schul  
 zu **Cassel** verwendete Intraden / Güter und Gefälle / ebeumäßig behalten / und die-  
 selbige in obbemelten Anno 1628. den 14ten April. zu **Cassel** aufgerichteten Haupt-  
 Vergleichs ihres Gefallens verwenden und libere darüber disponiren / auch darvon  
 eine **eigene Univerſitaet** und Paedagogium / in Dero Ober- und Nieder- Fürsten-  
 thum **Hessen** / oder wo es sonst **Ihro** Hoch-Fürstl. Gnaden in Dero Landen, belie-  
 big / anrichten und halten mögen / zu welchem Ende dann nicht allein die Suspendi-  
 enten-Gelder / so aus den Stätten und Flecken fallen / demjenigen regierenden Fürsten zu  
**Hessen** / unter welches Fürstlicher Linien die Stätte und Flecken / dahero sie rühren/  
 gelegen / gelassen / sondern auch dem Fürstlichen Haus **Hessen-Cassel** / die obbemelte  
**Marburgische** Privilegia (ob man sich schon **Casselschen** Theils derentwegen zu einiger  
 Erstattung, nicht schuldig erachtet / welches aber **Hessen-Darmſtädtischen** Theils nicht  
 eingeräumt werden wollen) nicht weniger / als alle Univerſitäts- und Paedagogi-  
 Gebäu und andere zugehörige Gärten und Mäße / was sich deren befinden möchten /  
 und so viel Herr Landgraf **Georgens Fürstl. Gnaden** zu **Ihrem** Antheil daran zu-  
 kommen / zusamt allem / was darinnen Erd- und Nagelbest / sodann den Repositi-  
 onis, Fiſchen / Wäncen / Bettspannen / Tapeten / Contrefaits und andern Mobi-  
 lien / auffer was Zeit Herr Landgraf **Ludwigs des Jüngeren** und Herr Landgraf  
**Georgens Fürstl. Fürstl. Gnaden** Gnaden gehabte Administration von **Hessen** anhin  
 gebracht / oder sonst gezeuget worden / gegen Bezahlung Neun Tausend Gulden /  
 jeden Gulden zu drey Kopffstück gerechnet / doch daß deren Ein Tausend Gulden baar  
 erlegt / und die übrige Acht Tausend Gulden obbemelter Bezahlung / Herr Landgraf  
**Georgens Fürstl. Gnaden** oder deren Univerſitaet, bis zu würcklicher Ablegung mit  
 fünf pro cento verpensioniret werden / überlassen / und gegen ausgehändigste  
 würckliche Versicherung obbemelter Gelder / jezo so bald  
 tradiret werden sollen &c.



Ng 1359.4

ULB Halle 3  
001 949 446



TA->OL

NC





Documentirter Bericht,  
was es  
um das

**Hessische**

**AUSTREGAL - CONVEN-  
TIONAL - Gericht**  
vor eine Beschaffenheit habe.

Nebst kurzer

**DEMONSTRATION,**

daß dasselbe/  
bey denen in dem

**Fürstl. Samt-Haus Hessen**  
sich ergebenden Umständen,

dermahlen

pro **NON - ENTE**  
zu halten seye.

Ad Caussas

**Hessen = Darmstatt**

Contra

**Hessen = Cassel.**

In puncto Mandati S. C. die  
Hanauische Mobiliar-Ver-  
lassenschaft und das Amt  
Babenhausen betreffend.

*Handwritten signature*

...uch mit Dero Secret-

... den 20. Febr. 1714.

